

Gemeinde Borstel-Hohenraden

Bebauungsplan Nr. 10 für das Gebiet südlich Nedderhulden, nördlich Dorfstraße

Umgang mit den Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

gleichzeitig „nach Einschätzung der Gemeinde wesentliche, bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen“ nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB

Stand: 21.07.2014

Auftragnehmer und Bearbeitung:

Dipl.-Ing. Bauassessor Gerd Kruse

Dipl.-Ing. Bauassessorin Stephanie Thies

Inhalt:

1.	Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange	3
1.1.	Landbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Niederlassung Itzehoe	3
1.2.	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Außenstelle Südwest, Technischer Umweltschutz	4
1.3.	Kreis Pinneberg, Fachdienst Planen und Bauen	6
1.4.	Kreis Pinneberg, Fachdienst Umwelt	6
1.5.	Kreis Pinneberg, Fachdienst Straßenbau und Verkehrssicherheit	8
1.6.	Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft Geschäftsbereich Prävention	9
1.7.	Gesellschaft für Abfallwirtschaft und Abfallbehandlung mbH	10
1.8.	Hamburger Verkehrsverbund GmbH (HVV), Bereich Schienenverkehr/Planung	10
1.9.	Verkehrsbetriebe Hamburg-Holstein AG (VHH)	11
1.10.	Wasserverband Pinnau-Bilsbek-Gronau (Unterhaltungsverband)	11
1.11.	Handwerkskammer Lübeck	11
1.12.	Deutsche Telekom Technik GmbH	12
1.13.	Schleswig-Holstein Netz AG	13
2.	Stellungnahmen der Öffentlichkeit	14
2.1.	Bürger 1, Anwohner Stoppelhof	14
2.2.	Bürger 2, Anwohner Wendelkamp	15

Folgende Träger öffentlicher Belange haben keine Bedenken oder Anregungen geäußert, auf einen Abdruck wird daher verzichtet.

- Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein - Außenstelle Itzehoe
- Azv Südholstein
- E-ON Netz GmbH, Leitungen, Teilbetrieb Nord
- Gemeinde Kummerfeld
- Gemeinde Tangstedt
- Gemeinden Hemdingen und Ellerhop
- Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein

1. Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
---------------	--------------------

1.1. Landbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Niederlassung Itzehoe 04.03.2014

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 10 sollen seitens der Gemeinde Borstel-Hohenraden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein allgemeines Wohngebiet geschaffen werden.

Gegen den vorgelegten Plan habe ich in straßenbaulicher und -verkehrlicher Hinsicht so lange Bedenken, bis hinsichtlich der zukünftigen Entwicklungen folgende Punkte berücksichtigt werden:

01. Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes erfolgt über eine neu herzustellende Ringstraße mit Anschluss an die Gemeindestraße "Dorfstraße", welche in ihrem weiteren Verlauf in die Landesstraße 76 (Abschnitt 040, Station 1,500) einmündet.

Die daraus ergebenden verkehrlichen Auswirkungen auf die Landesstraße 76 sind durch entsprechende verkehrstechnische Untersuchungen nachzuweisen.

02. Alle Veränderungen an der Landesstraße 76 (Quickborner Straße) sind mit der Niederlassung Itzehoe abzustimmen. Außerdem dürfen für den Straßenbaulastträger der Landesstraße keine zusätzlichen Kosten entstehen.

Diese Stellungnahme bezieht sich in straßenbaulicher und -verkehrlicher Hinsicht nur auf die Straßen des überörtlichen Verkehrs mit Ausnahme der Kreisstraßen.

Eine zusätzliche Stellungnahme in straßenbaulicher und verkehrlicher Hinsicht durch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie erfolgt nicht.

Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Für die Beurteilung der Einmündung der Dorfstraße in die Quickborner Straße / L76 wurde eine Vorabbemessung nach dem Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen für einen Knotenpunkt ohne Lichtsignalanlage durchgeführt. Dabei wurde die Verkehrszählung des LBV IZ aus dem Jahre 2005 auf das Jahr 2014 für die L76 hochgerechnet und für die Dorfstraße ausfahrend in Richtung Pinneberg 115 KFZ/h sowie in Richtung Quickborn 58 KFZ/h angesetzt. Danach ist die Einmündung in die Qualitätsstufe B mit einer Wartezeit von 12 s einzuordnen. Zielvorgabe ist die Qualitätsstufe D mit einer mittleren Wartezeit von 45 s, die laut der Vorabbemessung unterschritten wird.

Es erfolgt in Kürze eine Verkehrszählung für die Dorfstraße um die genaue Qualitätsstufe zu ermitteln. Voraussichtlich wird die tatsächliche Verkehrsbelastung noch unter den Werten der Vorausbemessung liegen.

Sollten Änderungen an der Landesstraße 76 notwendig werden, werden diese mit der Niederlassung Itzehoe abgestimmt und entsprechende Kosten nicht dem Straßenbaulastträger angelastet.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
---------------	--------------------

**1.2. Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume,
Außenstelle Südwest, Technischer Umweltschutz**
10.03.2014

zu dem o.a. Vorhaben werden aus der Sicht des Immissionsschutzes folgende Anregungen für die weitere Planung mitgeteilt:

Gemäß der Geruchsmissionsrichtlinie – GIRL – ist im Plangebiet sicherzustellen, dass eine belästigungsrelevante Kenngröße von 0,10 durch z.B. landwirtschaftliche Geruchsmissionen nicht überschritten wird, um im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes eine erhebliche Belästigung für die Bewohner auszuschließen.

Dem LLUR liegt eine aktuelle Immissionsprognose für den an der Quickborner Straße 92 gelegenen Rinderhaltungsbetrieb vor. Danach wird an der Wohnbebauung „Am Stoppelhof eine belästigungsrelevante Kenngröße von 0,10 unterschritten. Weitere Betriebe wurden bislang nicht berücksichtigt.

Aus dem Erläuterungsbericht lässt sich entnehmen, dass an der Dorfstraße eine Pferdehaltung betrieben wird. Aus den verfügbaren Luftbildern ist in der Straße „Op'n Felln“ eine Hofstelle mit Flüssigmistbehälter und Silageflächen zu erkennen, die auf eine Tierhaltung schließen lassen.

In der weiteren Planung ist daher zu untersuchen, ob diese Tierhaltungen auch zukünftig betrieben werden. Sofern dieses zutrifft, so ist durch eine entsprechende AUSTAL2000-Immissionsprognose im Planverfahren der Nachweis zu erbringen, dass der o.g. Immissionsrichtwert im geplanten WA-Gebiet eingehalten werden kann.

Die hier vorliegende Geruchsprognose mit den Vorbelastungsdaten kann nach den Bestimmungen des Informationszugangsgesetzes beim LLUR angefordert werden.

Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Es wurde eine Geruchsmissionsprognose erstellt.

Diese kommt zu dem Ergebnis, dass der Immissionsrichtwert von 0,10 für allgemeine Wohngebiete im Großteil des Plangebietes eingehalten wird. In einem kleinen Bereich im Südwesten des Plangebietes an der Dorfstraße wird auf fünf der geplanten Wohnbaugrundstücke dieser Immissionsrichtwert überschritten. In einem sehr kleinen Teilbereich wird an einer Baugrenze auch der Immissionsrichtwert für Dorfgebiete von 0,15 geringfügig überschritten.

Da die GIRL keine Grenz- sondern nur Richtwerte nennt, unterliegen diese der Abwägung und der Betrachtung der Umstände des Einzelfalls. Tatsächlich sind, entgegen der errechneten Geruchshäufigkeiten, nach Auskunft von Bewohnern keine Belästigungen durch Gerüche in der Nachbarschaft bekannt. Auch sind im Ort keine Beschwerden über Gerüche durch landwirtschaftliche Betriebe bekannt.

In Anbetracht der oben geschilderten Umstände kann die geringfügige Überschreitung des Richtwertes der GIRL im südlichen Plangebiet hingenommen werden. Das Plangebiet liegt innerhalb des Dorfes. Durch die Nachbarschaft der betroffenen Wohnbauflächen zum nächstgelegenen maßgebenden Betrieb auf der gegenüberliegenden Straßenseite ist von einer Ortsüblichkeit der Gerüche aus der Tierhaltung auszugehen. Darüber hinaus handelt es sich bei den vorliegenden Geruchsmissionen (insbesondere von Pferden) lediglich um Belästigungen, nicht aber um Gesundheitsgefahren.

Wenn sich – wie anzunehmen ist – die Menge des lagernden Festmists des Betriebs Klaus Maack durch eine häufigere Abholung deutlich verringern oder entfielen die Geruchsfreisetzung des Festmists ganz (z. B. durch die Lagerung unter einer geruchsdichten Abdeckung), würde sich die Situation weiter verbessern und eine Überschreitung der Richtwerte

Stellungnahme**Abwägungsvorschlag**

für Wohngebiete nur noch an Teilen zweier Fassaden auftreten. Es handelt sich dabei um eine privatrechtliche Regelung des Betriebes, die so zusätzlich zur Verbesserung der errechneten Geruchsstundenhäufigkeiten beitragen kann.

Eine Einschränkung der landwirtschaftlichen Betriebe durch die neue Wohnbebauung erfolgt nicht. Die vier entfernter gelegenen Betriebe haben nur einen geringen bis sehr geringen Einfluss auf die Geruchsimmissionen im Plangebiet. Bei einer Erhöhung der Geruchsemmissionen dieser Betriebe sind zunächst zahlreiche weitere schützenswerte Nutzungen zu berücksichtigen, die näher an diesen Betrieben liegen, wie neben dem Wohnen auch die örtliche Grundschule und Kindertagesstätte.

Auch für den Pferdehaltungsbetrieb Klaus Maack an der Dorfstraße erfolgt durch die neue Wohnbebauung keine wesentliche Einschränkung. Erweiterungen sind durch den Betrieb gegenwärtig nicht geplant. Auf den erworbenen Flächen nach Südwesten wäre aber eine Betriebserweiterung grundsätzlich möglich. Auflagen bzw. gewisse Einschränkungen wie eine Abholung bzw. Abdeckung des Festmists könnten dem Betrieb allerdings zugemutet werden, da die im FNP bereits als Wohnbauflächen dargestellten Flächen im Plangebiet vom Betrieb selbst zur Verfügung gestellt wurden und gegen Flächen südlich der Hofstelle getauscht wurden. Es gilt das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
---------------	--------------------

1.3. Kreis Pinneberg, Fachdienst Planen und Bauen

06.03.2014

Ich habe folgende Anregungen und Bedenken:

Anmerkung: das Flurstück 25/17 (hinterer Bereich Dorfstr.4 und 6) wird somit nach Innenbereich beurteilt.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

1.4. Kreis Pinneberg, Fachdienst Umwelt

28.02.2014

Untere Bodenschutzbehörde:

Für den Plangelungsbereich des B-Planes Nr. 10 der Gemeinde Borstel-Hohenraden, mit der Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes, liegen der unteren Bodenschutzbehörde keine Informationen über schädliche Bodenveränderungen, Altablagerungen oder altlastverdächtige Standorte vor.

Zum gegenwärtigen Kenntnisstand ergeben sich für die Planaufstellung keine weiteren bodenschutzrechtlichen Erfordernisse oder Rechtsfolgen.

Bei der Planung des Umgangs mit dem Boden sind die Anforderungen nach § 12 Bundes-Bodenschutzverordnung an das Auf- und Einbringen von Materialien zu berücksichtigen. Im Zusammenhang mit den Erschließungsmaßnahmen wird die Frage zu beantworten sein, ob es Einschränkungen für eine Verwertung der Oberböden (Mutterboden) und/oder der Unterböden gibt. Ich empfehle der Gemeinde, den Boden im Plangelungsbereich untersuchen zu lassen. Im Zusammenhang mit den Probenahmen können auch weitere Erkenntnisse wie Grundwasserstände, Versicherungsfähigkeit, u. Ä. über den Boden gewonnen, und im Umweltbericht eingearbeitet werden.

Ich bitte folgenden Hinweis in die Begründung aufzunehmen und zu beachten:

Hinweis:

Ergeben sich bei Sondierungsarbeiten und/ oder Erdarbeiten Hinweise auf Bodenverunreinigungen, schädliche Bodenveränderungen und/ oder eine

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Der Hinweis wird (ohne Nennung des Ansprechpartners) in die Begründung aufgenommen.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Altlast, so ist dieses der unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Pinneberg (Herr Krause, Tel. 04121- 45 02 22 86, r.krause@kreis-pinneberg.de) unverzüglich nach § 2 des Landes-Bodenschutzgesetzes mitzuteilen, so dass Maßnahmen zur Gefährermittlung und/ oder Gefahrenabwehr nach dem Bodenschutzrecht eingeleitet werden können.</p> <p>Ansprechpartner bei der unteren Bodenschutzbehörde: Herr Krause, Telefon: 04121/ 4502 2286</p>	
<p><u>Untere Wasserbehörde /Oberflächenwasser:</u></p> <p>Im B-Plan Nr. 10 der Gemeinde Borstel-Hohenraden fehlen die Aussagen zur geplanten Niederschlagswasserbeseitigung. Die untere Wasserbehörde / Oberflächenwasser kann daher nicht abschließend Stellung nehmen. Auskunft erteilt Herr Neugebauer (Tel-Nr.: 04121 / 4502-2301)</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Aussagen zur Niederschlagsentwässerung lagen zum Zeitpunkt der frühzeitigen Beteiligung noch nicht vor, werden aber in den Unterlagen zur Behördenbeteiligung und öffentlichen Auslegung enthalten sein.</p>
<p><u>Grundwasser:</u></p> <p>Sollte für die Niederschlagswasserentsorgung die Versickerung angedacht werden, müssen im Vorwege die hydrogeologischen Verhältnisse mittels Sondierungen erkundet und die Machbarkeit geprüft werden. Die Wahl der jeweiligen Entwässerungsmethode wirkt sich direkt auf die geplante Bebauung aus, so sind z.B. bei Versickerungsmulden kaum erdverlegte Leitungen für die Grundstücksentwässerung möglich. Daher sind detaillierte Vorplanungen notwendig, wobei auch die Gefälleverhältnisse berücksichtigt werden müssen.</p> <p>Auskunft erteilt: Herr Klümann, Tel: 04121/4502 2283</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Eine Versickerung kommt aufgrund der Bodenverhältnisse nicht in Betracht. Die Ableitung des Niederschlagswassers wird über einen Kanal erfolgen.</p>
<p><u>Untere Naturschutzbehörde:</u></p> <p>Zum Ermittlungsumfang des Umweltberichts: Zur Vorlage prüffähiger Unterlagen ist neben einer verbalen Beschreibung des Bestands der Lebensraumtypen und Landschaftselementen auch eine zeichnerische Planübersicht zu erarbeiten, die die ökologische Situation im Plangeltungsbereich wiedergibt.</p> <p>Es ist sicher zu stellen, dass mit der Planung keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (§ 44 Bundesnaturschutzgesetz) ausgelöst werden.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Anforderungen an den Umweltbericht werden umgesetzt. Es erfolgt eine Abstimmung mit der UNB über die Eignung der externen Ausgleichsfläche.</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Insofern ist eine artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung durchzuführen. Ggf. sind Vermeidungsmaßnahmen bzw. artenschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen zu benennen.</p> <p>Es empfiehlt sich eine Abstimmung mit der UNB im Vorwege über die Eignung der auswärtigen Ausgleichsfläche.</p> <p><u>Gesundheitlicher Umweltschutz:</u> Ich habe keine weiteren Anregungen. Auskunft erteilt: Herr Marquardt, Tel.: 04121/4502 2275</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>1.5. Kreis Pinneberg, Fachdienst Straßenbau und Verkehrssicherheit 20.02.2014</p> <p>Zu dem o. a. B-Plan werden von hier, im Einvernehmen mit der Polizeidirektion Bad Segeberg SG 1.3, im Rahmen der Beteiligung nach §4 Abs.1 BauGB folgende Anregungen bzw. Bedenken erhoben:</p> <p>Bei der inneren Erschließung des Baugebietes sollte auch bei einer Planung als verkehrsberuhigtem Bereich auf eine gute Erreichbarkeit der Grundstücke und ausreichende Stellflächen für Anwohner und Besucher geachtet werden. Die Aufnahme und Abwicklung von Ver- und Entsorgungsmaßnahmen muss gewährleistet sein. In den Innenkurvenradien sind besonders ausreichende und ständig zu erhaltende Sichtverhältnisse sicher zu stellen da hier Schnittpunkte zwischen Bevorrechtigten und Wartepflichtigen entstehen.</p> <p>Die äußere Erschließung des Plangebietes, insbesondere über die Dorfstraße, bedarf der besonderen Beachtung. Die Dorfstraße ist bereits jetzt durch parkende Fahrzeuge im Verkehrsfluss eingeschränkt, der Ausbau der nur teilweise vorhandenen Gehwege sollte überdacht werden um die Zuwegung z.B. zur Bushaltestelle sicher zu stellen.</p> <p>Auf die erforderlichen Sichtdreiecke an den Straßeneinmündungen und Zufahrten wird ausdrücklich hingewiesen.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p>Bei der Planung der inneren Erschließung werden die genannten Anforderungen bezüglich Erreichbarkeit, Stellflächen, Ver- und Entsorgung und Sichtverhältnisse berücksichtigt.</p> <p>Bezüglich der äußeren Erschließung ist vorgesehen, dass die Fahrbahn der Dorfstraße im Bereich des neuen Wohngebietes auf eine reine Fahrbahnbreite von 6,50 m verbreitert und ein Gehweg mit einer Breite von bis zu 2,50 m angelegt werden soll. Für diese Erweiterung werden die notwendigen Straßenverkehrsflächen entlang der Dorfstraße im Bauungsplan festgesetzt.</p> <p>Sichtdreiecke im Bereich der Einmündung der Planstraße in die Dorfstraße werden in der Planzeichnung dargestellt.</p> <p>Es wird in der Begründung zum B-Plan darauf hingewiesen, dass Detailplanungen frühzeitig vor Baubeginn mit dem Fachdienst Straßenbau und Verkehrssicherheit abzustimmen sind.</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
---------------	--------------------

Detailplanungen sind frühzeitig vor Baubeginn mit dem Fachdienst Straßenbau und Verkehrssicherheit abzustimmen.

1.6. Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft
Geschäftsbereich Prävention
14.02.2014

bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 10.02.2014 möchten wir wie folgt Stellung nehmen:

- Da es sich um eine Ringstraße handelt, ist gemäß UVV "Müllbeseitigung" in Verbindung mit BGR 238-1 "Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten der Abfallwirtschaft" eine Abfallsammlung in Vorwärtsfahrt gewährleistet.

- Zu Berücksichtigen sind bei der Ausgestaltung der Kurven (Ringstraße) und der Kreuzung Ringstraße / Stichstraße zur Dorfstraße die Schleppkurven der tatsächlich eingesetzten Abfallsammelfahrzeuge. Da diese Erfahrungsgemäß vorne und hinten lange Überhänge (Niederflurführerhaus und Schüttung) besitzen, führt dies immer wieder (speziell in Neubaugebieten) zum überfahren von Privatgrundstücken.

- Bei der Pflanzung von Bäumen ist darauf zu achten, dass diese auch nach mehrjährigem Wachstum nicht das Lichtraumprofil der Fahrbahn einengen. Abfallsammelfahrzeuge benötigen hier ca. 3,55 m Breite und min. 4 m (plus Sicherheitszuschlag) hohe Durchfahrten.

Der Stellungnahme wird gefolgt.
Die Schleppkurven der Sammelfahrzeuge werden bei der Planung der Straßen berücksichtigt.
Bei der Festsetzung der anzupflanzenden Bäume wird deren Größenentwicklung berücksichtigt.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
---------------	--------------------

1.7. Gesellschaft für Abfallwirtschaft und Abfallbehandlung mbH

14.02.2014

bei der Umsetzung der baulichen Maßnahmen bitten wir die für den Bereich der Abfallentsorgung maßgeblichen Vorschriften (UVV, RAST EAE 85-95) zu beachten und insbesondere die Wendeanlagen in den Überhängen frei von baulichen Einrichtungen (Schaltschränke, Lampen etc.) und Bepflanzungen (Bäume, Sträucher) zu halten.

Die Anlage der Parkflächen in dem nördlichen und südlichen Bereich der Ringstraße könnte zu Problemen bei der Befahrung mit Abfallsammelfahrzeugen führen, da hierdurch die Kurvenradien begrenzt werden.

Der Stellungnahme wird gefolgt.
Wendeanlagen sind im Plangebiet nicht vorgesehen.
Die Kurvenradien der Sammelfahrzeuge werden bei der Planung der Straßen und Parkflächen berücksichtigt.

1.8. Hamburger Verkehrsverbund GmbH (HVV), Bereich Schienenverkehr/Planung

25.02.2014

Eine zusätzliche Bushaltestelle zwischen den vorhandenen Haltestellen Am Stoppelhof und Nedderhulden wird von uns wegen des dann zu geringen Haltestellenabstandes abgelehnt. Unabhängig davon möchten wir darauf hinweisen, dass für Haltestellen in dieser Lage keine Busbuchten, sondern Haltestellen am Fahrbahnrand vorzusehen sind. Mit den weiteren Ausweisungen der o.g. Planung sind wir einverstanden.

Der Stellungnahme wird gefolgt.
Die Anlage einer zusätzlichen Bushaltestelle ist nicht vorgesehen. Für die Haltestelle „Am Stoppelhof“ sollte bisher am heutigen Standort eine Busbucht angelegt werden, wobei automatisch eine Verschiebung des Haltestellenmastes um etwa 30 m nach Südosten notwendig wäre. Außerdem soll die Dorfstraße auf ganzer Länge des Plangebiets verbreitert werden, um die Busbegegnungen komfortabler zu gestalten. Da statt der Anlage einer Busbucht die Anlage einer Haltestelle am Fahrbahnrand vorgegeben ist, wird in der Planung dennoch eine Verschiebung des Haltestellenmastes um etwa 5 m in Fahrtrichtung vorgesehen, um zu gewährleisten, dass der Bus nicht in der Kurve, sondern auf gerader Strecke hält und das Heck des Busses während des Haltevorganges nicht eine private Zufahrt versperrt.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>1.9. Verkehrsbetriebe Hamburg-Holstein AG (VHH) 03.03.2014</p> <p>Aus unserer Sicht sollte die Haltestelle „Am Stoppelhof“ im Bereich des jetzigen Standortes verbleiben. Bitte nutzen Sie den Platz für eine Haltestelle am Fahrbahnrand mit ausreichender Aufstellfläche, damit auch eine Rollstuhlrampe ausgeklappt werden kann und sehen eine Länge von 18 Metern vor.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Siehe Abwägung zu Stellungnahme 1.8.</p>
<p>1.10. Wasserverband Pinnau-Bilsbek-Gronau (Unterhaltungsverband) 17.02.2014</p> <p>Um eine umfassende Stellungnahme abgeben zu können benötigen wir den Nachweis über den Verbleib des Oberflächenwassers. Im Übrigen halten wir bezüglich der Planung eine M2-Betrachtung für erforderlich.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Im Rahmen dieses Bebauungsplanverfahrens wird eine weitere Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange stattfinden, wenn der Bebauungsplanentwurf ausgearbeitet ist. In diesem werden dann auch Aussagen zum Verbleib des Oberflächenwassers getroffen. Eine M2-Betrachtung (Überprüfung, ob der Verbandsgraben Wassermengen aufnehmen kann) wird im Rahmen Entwässerungsplanung durchgeführt.</p>
<p>1.11. Handwerkskammer Lübeck 12.03.2014</p> <p>nach Durchsicht der uns übersandten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass in obiger Angelegenheit aus der Sicht der Handwerkskammer Lübeck keine Bedenken vorgebracht werden. Sollten durch die Flächenfestsetzungen Handwerksbetriebe beeinträchtigt werden, wird sachgerechter Wertausgleich und frühzeitige Benachrichtigung betroffener Betriebe erwartet.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Handwerksbetriebe werden durch die Flächenfestsetzungen aus heutiger Sicht nicht beeinträchtigt.</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
---------------	--------------------

1.12. Deutsche Telekom Technik GmbH

20.03.2014

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt)- als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG- hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

wir danken für die übersandten Informationen zu der geplanten Maßnahme. Äußerungen oder Anregungen aus unserem Aufgabengebiet im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung haben wir nicht vorzubringen.

Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen:

In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,30 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter dem im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 2 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Die vorgebrachten Anforderungen werden als Hinweise in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen, nicht aber als Festsetzungen. Sie werden im Rahmen der Erschließungsplanung berücksichtigt.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
---------------	--------------------

1.13. Schleswig-Holstein Netz AG

16.03.2014

gegen die Aufstellung des B-Planes 10 bestehen unsererseits keine Bedenken.

Die vorhandenen Strom- und Gasversorgungsleitungen des Netzbetriebes Schleswig-Holstein in den Gehweg-/Straßenbereichen sind zu beachten, insbesondere die Mittelspannungsleitungen an den Grenzen des B-Planes in der Dorfstr. und im Nedderhulden.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass vor Beginn von Tiefbauarbeiten ein aktuelles Bestandsplanwerk der Versorgungsleitungen durch die ausführende Firma angefordert wird.

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Es wird in der Begründung zum Bebauungsplan darauf hingewiesen, dass die Leitungen zu beachten sind und dass vor Beginn von Tiefbauarbeiten ein Bestandswerk der Versorgungsleitungen angefordert wird.

2. Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
---------------	--------------------

2.1. Bürger 1, Anwohner Stoppelhof

13.01.2014

wir haben ein paar Anmerkungen zum Bebauungsplan. Unser Grundstück liegt angrenzend, mit einem Grundbuchamtlich 50/50 auf uns und unseren Nachbarn eingetragenen Fahr/Wohnweg, am südlichen Rand des geplanten Neubaugebiets. Wir möchten darauf hinweisen, dass der Weg kein öffentlicher Weg ist. Ich habe auf dem angehängten Pdf Dokument das Grundstück und den Weg farbig markiert.

Es ist nicht möglich das Baugebiet von dort aus zu besichtigen oder zu befahren. Wir haben kurz nach der ersten Bekanntgabe des Bebauungsplans schon die ersten Schaulustigen auf unserem Grundstück / Fahrweg gesehen. Wir sind nicht bereit diesen Besichtigungs-Tourismus auf unserem Privatgelände hinzunehmen. Wir hatten früher mal ein Schild montiert, mit der Aufschrift „Privatweg“. Dieses wurde mehrmals zerstört. So viel zum Thema Achtung vor Eigentum. Damit während der Bauphase keine Schwerlastfahrzeuge in den Stoppelhof einfahren und das Pflaster belasten, möchten wir die Gemeinde bitten ein Schild anzufertigen und an der Einfahrt zum Stoppelhof anzubringen. Auf diesem Schild soll darauf hingewiesen werden, dass dort keine Baustellenzufahrt möglich ist und auch keine Parkmöglichkeiten bestehen. Dies ist sicher auch im Sinne der Gemeinde, da der Fahrweg im Stoppelhof der Gemeinde gehört.

Weiterhin gibt es auch noch das Problem ÖPNV. Morgens ist der Bus Richtung Pinneberg an der Haltestelle „Am Stoppelhof“ schon richtig gut gefüllt. Wir fahren deswegen schon seit ein paar Jahren mit dem Auto zur Arbeit. Wir würden gerne mit dem Bus fahren. Wenn jetzt das nächste Baugebiet dazu kommt wird die Situation nicht besser. Im Hinblick auf die Situation der A7 Überdeckelung wird der Verkehr auf der A23 noch mehr zunehmen. Etliche Bürger werden dann vielleicht dann auch mit dem Bus anstatt mit dem Auto fahren wollen. Als wir 1996 Am Stoppelhof einzogen gab es einen Bus um 06:50h, der dann aus welchen Gründen auch immer

Der Stellungnahme kann im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens nicht gefolgt werden. Beschilderungen und die ÖPNV-Taktung sind nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens. Die Gemeinde nimmt die Anregungen aber gerne entgegen und wird diese prüfen.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
---------------	--------------------

eingestellt wurde.

2.2. Bürger 2, Anwohner Wendelkamp

24.01.2014

Mit Interesse haben meine Frau und ich am 15.01. d. J. die Darstellung des Lageplans für das neue Baugebiet B-Plan Nr. 10 von Herrn Kruse verfolgt. Das ist sicher verständlich, wenn man bedenkt, dass wir 35 Jahre einen "freien Blick nach Westen" hatten.

Außerdem grenzt das neue Grundstück direkt an unseres, da leider kein "sogenannter Knick" geplant ist!

Daher wäre es unsererseits empfehlens- und wünschenswert, wenn die Vergabe der Grundstücke und die Bebauung (mit korrektem Abstand) wie von Ihnen geplant erfolgen würde!

Darüber hinaus möchten wir darauf hinweisen, dass in den letzten Jahren in der Regenzeit das Wasser von der Weide bei uns für Überschwemmungen sorgte. Diesen Hinweis finden wir wichtig für die Planung der Kanalisation.

Wir hoffen, dass wir auch weiterhin uns über die Entstehungsphase informiert werden!

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Um die Interessen der Anwohner des Wendelkamps zu berücksichtigen, wird die angrenzende Neubebauung zu den Grundstücken am Wendelkamp einen größeren Grenzabstand einhalten. Festgesetzt werden 4 m statt 3 m im übrigen Plangebiet. Weiterhin wird die Mindestgrundstücksgröße hier im allgemeinen Wohngebiet 2 mit 550 m² für Einzelhäuser und 350 m² für Doppelhaushälften festgesetzt (zum Vergleich: allgemeines Wohngebiet 1 und 4: 450 / 300 m²). Dadurch ergibt sich eine lockere Bebauung als im übrigen Plangebiet.

Der Hinweis auf das Regenwasser wird bei der Entwässerungsplanung berücksichtigt. Die Entwässerung wird über einen Kanal erfolgen. Eine Ableitung des Wassers über die benachbarten Grundstücke soll so vermieden werden.